

§ 105 SGB VIII

Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. eine in § [104 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 SGB VIII](#) bezeichnete Handlung begeht und dadurch leichtfertig ein Kind oder einen Jugendlichen in seiner körperlichen, geistigen oder sittlichen Entwicklung schwer gefährdet oder
2. eine in § [104 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 SGB VIII](#) bezeichnete vorsätzliche Handlung [beharrlich](#) wiederholt.